

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 38.

Ausgegeben den 21. September

1904.

Inhalt: Abgaben-Tarif für die städtischen Ablagen am Ober- und Wartheufer bei Küstrin S. 231. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Frankfurt a. D. S. 232. — Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentlichen Verlosung seitens des Vereins Frauenhilfe in Bralitz im Mai 1905 S. 232. — Verleihung der Rettungsmedaille am Bande S. 232. — Erfennungsnummern 1901 bis 2000 für Kraftfahrzeuge S. 232. — Eröffnung des Haltepunktes Pommerzig für den Personen- und Gepäckverkehr S. 232. — Personalnachrichten S. 233. — Pfarrstellenbesetzung S. 234. — Vakante Kreisärztstellen der Kreise Schlawa und Stolp S. 234. — Erscheinen des Hauptregisters zu den Jahrgängen 1884 bis 1903 der Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten S. 234. — Winter-Fahrplan der Budower Kleinbahn S. 234. —

Tarif

für die städtischen Ablagen am Ober- und Wartheufer bei Küstrin.

I. Ufergeld.

1. Für die Erhebung des Ufergeldes werden die zur Ein- oder Ausladung gelangenden Güter in zwei Klassen geteilt.

Zur Klasse A. gehören: Fabrikate aller Art, Stückgüter, Kolonialwaren, Getreide, Mehl, Futterstoffe, Saatenfrüchte, Zuckerrüben, Kartoffeln, Mauer- und Chamottsteine, Dachziegel, Dachschiefer, behauene Steine (Granitplatten und Schwellen), bearbeitete Hölzer, Kohlen, Portlandzement, gebrannter Kalk, Melasse, Schalbretter, Lumpen und Papier-spähne.

Zur Klasse B. gehören: Alle Arten von Rohprodukten, soweit sie nicht in Klasse A aufgenommen sind, rohe Hölzer, Roheisen, Feldsteine (auch geschlagene).

2. An Ufergeld für das Ein- oder Ausladen von Gütern, ist zu entrichten:

A. im allgemeinen:

	in Klasse A M. Pf.	in Klasse B M. Pf.
a) bei Mengen bis zu 1 t (1000 kg)	— 20	— 10
b) bei Mengen über 1 t bis 50 t	— 2	— 1
von den ersten 5 t für je 100 kg	— 1,5	— 0,8
von den folgenden 15 t für je 100 kg	— 1	— 0,5
c) bei Mengen über 50 bis 75 t	7	3 50
insgesamt	8	4
d) bei Mengen über 75 bis 100 t	8	4
insgesamt	10	5
e) bei Mengen über 100 bis 150 t	10	5
insgesamt	14	7
f) bei Mengen über 150 bis 200 t	14	7
insgesamt		

	in Klasse A M. Pf.	in Klasse B M. Pf.
g) bei Mengen über 200 bis 250 t	17	8 50
insgesamt	20	10
h) bei Mengen über 250 bis 300 t	20	10
insgesamt	23	11 50
i) bei Mengen über 300 bis 350 t	23	11 50
insgesamt	26	13
k) bei Mengen über 350 bis 400 t	26	13
insgesamt	29	14 50
l) bei Mengen über 400 bis 450 t	29	14 50
insgesamt	32	16
m) bei Mengen über 450 t	32	16

B. ausnahmsweise:

- a) von losem Heu und losem Stroh für je 100 kg 1,5 Pf.
- b) von Faschinen für je 1 cbm 1,5 "
3. Ladungen, welche von mehreren Absendern herrühren oder für mehrere Empfänger bestimmt sind, werden nicht nach dem Gesamtgewicht, sondern nach dem auf jede Sendung entfallenden Einzelgewicht zur Abgabe herangezogen.
4. Von Fahrzeugen, welche in der Zeit vom 15. März bis 14. November länger als 6 und in der Zeit vom 15. November bis 14. März länger als 7 Werktage in Ladung oder Löschung liegen, ist für jede fernere Woche noch der vierte Teil der in Absatz 2 vorgesehenen Abgabe zu entrichten.
5. Für das Ausladen von Waren und Gütern, die in Fahrzeugen zum Einzelverkauf bereit gestellt werden, sind die doppelten Sätze des Tarifs (Abs. 2) zu zahlen.
6. Für das Ausschleppen oder Einwerfen von Floßhölzern ist zu entrichten.
 - a) von Bauholz für das Stück . . . 10 Pf.
 - b) " Brenn- oder Nutzholz für das cbm oder rm 3 "

- c) von Bohlen, Brettern und Schwellen für 100 Stück 80 "
 d) von Latten für 100 Stück 13 "
 e) „ Grubenschalen für 100 Stück 5 "

II. Lagergeld.

Von Gütern, welche auf den Ablagen länger als 3 Tage lagern, ist für die folgende Zeit Lagergeld zu entrichten, und zwar:

	für die		f. jede	
	erste	fernere	erste	fernere
	Woche	Woche	Woche	Woche
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1. von Kohlen				
a) bis zur Gewichtsmenge von 100 t	10	—	5	—
b) bei größerer Menge für jede weiteren 100 kg	—	1	—	0,5
2. im übrigen für je 10 qm Lagerfläche	—	40	—	20

III. Krangeld.

- Die Gebühr für Benutzung des Krans zum Laden oder Löschen beträgt für je 100 kg 3 Pfg.
- Die Stellung der Arbeitskräfte zur Benutzung des Krans und der Geräte zur Befestigung der Güter ist Sache des Benutzers.

Zusätzliche Bestimmungen.

- Teile von Erhebungseinheiten (t, cbm, rm, 100 Stück, 100 kg, 10 qm, Wochen) werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.
- Die zur Erhebung gelangenden Abgabebeträge werden auf 5 Pfg. nach oben abgerundet.
- Unter Woche ist ein Zeitraum von 7 Tagen zu verstehen.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Ufergeldes sind befreit:

- Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preussischen Staat oder dem Deutschen Reich gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.
- Fahrzeuge, welche nur zum Ent- oder Beladen größerer Fahrzeuge dienen, sofern für letztere das Ufergeld entrichtet ist.

Dieser Tarif tritt am 14. Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. in Kraft. Zugleich verliert der Tarif vom 31. August 1886 seine Gültigkeit.

Berlin, den 9. August 1904.

Der Finanzminister.

Im Auftrage gez.: Bonnenberg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: von Doemming.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

(1) Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Frankfurt a. D.

Die der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin NW., Schiffbauerdamm 22, unter dem 6. Juli 1897 erteilte, unter dem 23. Mai 1899 auf die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft zu Berlin übergegangene Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung

von Personen bestimmten elektrischen Kleinbahn innerhalb des Stadtbezirks Frankfurt a. D. wird hierdurch im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen nach Maßgabe des landespolizeilich und eisenbahntechnisch festgestellten Entwurfes vom 9. Juli 1904 auf die Weichenanlage auf dem Wilhelmplatz zu Frankfurt a. D. ausgebehnt

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a. D., den 6. September 1904.

(Siegel).

IB 6221. Der Regierungs-Präsident. J. B.: Bartels.

(2) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 5. September d. Js. — O. P. Nr. 18860 — dem Vorstande des Vereins Frauenhilfe zu Bralitz die Genehmigung erteilt, zur Vermehrung der Mittel zum Bau eines kirchlichen Gemeindehauses im Mai l. Js. eine öffentliche Verlosung von Gebrauchsgegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 3000 Lose zu je 30 Pfg. im Amtsbezirk Oberberg-Bralitz, sowie in den Städten Oberberg und Freienwalde a. D. ausgegeben und 500 Gewinne im Gesamtwerte von 1000 Mark gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden: Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barrren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht.

Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 11. September 1904.

IA 7732. Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. Js. dem Kaufmann Gustav Hoeft in Bärwalde die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

Frankfurt a. D., den 14. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(4) Dem Regierungsbezirk Aurich Buchstabe S sind noch die Erkennungsnummern 1901 bis 2000 für Kraftfahrzeuge zugeteilt worden.

Frankfurt a. D., den 15. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Posen.

Am 1. Oktober d. J. wird der zwischen den Stationen Rothenburg a. D. und Züllichau an der Bahnstrecke Guben—Bentischen gelegene Halte-

punkt Pommerzig für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet. Ueber die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Diensthellen Auskunft.

Posen, im September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

(1) Der Regierungs- und Baurat Fleffenbach ist an die Königliche Regierung in Schleswig versetzt worden.

(2) Die Oberförsterstelle Zicher ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Forstmeister Bohl in Wobel übertragen worden.

(3) Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Juli.

I. Richterliche Beamte:

Ernannt sind: der Landgerichtsrat Marwit vom Landgericht II in Berlin zum Oberlandesgerichtsrat in Kiel, ferner zu Landgerichtsräten: die Landrichter Haagen in Cottbus, Geißler in Berlin, Splettsböcker in Potsdam und der Staatsanwaltschaftsrat Neizert von der Staatsanwaltschaft I in Berlin zum Landgerichtsrat in Wiesbaden. Zu Amtsgerichtsräten sind ernannt: die Amtsrichter Krüger, von Krosigk, Wenzig, Kroschel, Bock, Arndt, Koch, Dr. Lehmann, Ernst, Gerber, Methner und Dr. Bornhagen, sämtlich in Berlin, Schneider in Spremberg, Negbrandt in Neu-Ruppin, Levinstein und Dr. phil. Wegstein in Kallberge, Bergmann in Königsberg N.-M., Pezenburg in Bärwalde N.-M., Dargatz in Brandenburg a. S., Schulz in Triefel und Lichtenstein in Kyritz. Es sind zu Amtsrichtern ernannt die Gerichtsassessoren Levy in Senftenberg, Fischer in Briezen, Großer in Spremberg, von Hülßen in Neu-Ruppin und Eckstein in Driesen. Die Kaufleute Martin Hermann und Adolf Bernhard in Berlin sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I in Berlin ernannt, und der Kaufmann Otto Luther in Berlin ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei demselben Gericht wiederernannt.

Der Landgerichtsrat Bergmann in Cottbus ist pensioniert.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare: Dr. Bochallt, Braumüller, Martin Levy, Dr. Simon, Dr. Rüdorff, Brenner, Dr. Menzel, Karl Nehring, Nitz, Dr. Paul Scheer, Dr. phil. Rabing, Rapmund, Dr. Ernst Wolff, Koppe, Saenger, Dr. Bretsch, Ernst Meene, Dr. Fraenkel und Dr. Schaeffer. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden die Gerichtsassessoren Hinz, infolge Ernennung zum Konsul des Reichs in Managua in San José de Costa Rica, Bertholdt zwecks Uebertritts in die Kommunalverwaltung und Dr. Krohn zwecks Uebertritts in die Verwaltung der Berliner Bank.

III. Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwälte Dehlschlaeger, Neizert und Lindow in Berlin sind zu Staatsanwaltschaftsräten

ernannt. Zu Staatsanwälten sind ernannt die Gerichtsassessoren Coler in Cottbus, Dr. Marcks in Guben und Dr. Hansen in Neu-Ruppin. Der Bürgermeister Urbseit ist zum Staatsanwalt in Liebenwalde und der Erste Bürgermeister Dr. Werner zum Staatsanwalt in Luckenwalde ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der frühere Staatsanwalt Zaucke, der Rechtsanwalt Dr. Petsch vom Landgericht II in Berlin und die Gerichtsassessoren Kohlstock und Kurt Wolff sämtlich beim Landgericht I in Berlin, der frühere Rechtsanwalt Walter aus Geln bei dem Amtsgericht in Spremberg sowie die Gerichtsassessoren Ludwig Rosenthal und Dr. Tauber bei dem Landgericht II in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte Dr. Mehrländer bei dem Landgericht I in Berlin, Mantey bei dem Amtsgericht in Rixdorf und Emrich bei dem Amtsgericht in Neppen. Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat Maatz in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar erteilt. Der Notar Emrich in Neppen hat sein Amt niedergelegt. Der Rechtsanwalt Schroeder in Soldin ist zum Notar ernannt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die früheren Rechtskandidaten: Bertholdt, Toop, Delhaes, Bruno Kaufmann, Wilm, Hollaender, Saebisch, Magnus, Karfunkel, Horwitz, Jahr, von Bischoffshausen, Lucas, Karbe, Heilbrunn, Groschuff, Windels, Philipborn, Eichelbaum, Pernice, Manheimer, Landau, Risch, Müller und Wieland. Der Referendar von Mantey ist in den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg versetzt.

VI. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibern sind ernannt: der vor-malige Gouvernementssekretär in der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika Paul Gadski bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und der Aktuar Rossow aus Rixdorf bei dem Amtsgericht I in Berlin. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen sind ernannt: der Gerichtsvollzieher Bogelmann aus Luckenwalde bei dem Amtsgericht in Zehdenick und der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militär-anwärter Karl Schaefer aus Frankfurt a. M. bei dem Amtsgericht I in Berlin. Zum Gerichtsvollzieher in Woldeberg ist der Militär-anwärter Heroldt und zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Guben der Kanzleibüchler Panten vom Amtsgericht I in Berlin ernannt.

Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Hidmann vom Amtsgericht in Neuwedel an das Amtsgericht in Kirchhain N.-L., der Erste Gerichtsschreiber Delahon aus Luckenwalde als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht I in Berlin und der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Michalski aus Samter an das Amtsgericht in Guben.

Pensioniert sind: der Obersekretär Kanzleirat Steger vom Amtsgericht I in Berlin und der Ge-

richtschreiber Grundmann vom Amtsgericht II in Berlin. Der Inspektionsassistent Bigulla bei dem Strafgefängnis in Tegel ist gestorben.

Vermischtes.

(1) Der bisherige Leiter des evangelisch-theol. Studienhauses in Bonn, Pastor Lic. Dr. Röhrich ist zum Pfarrer der Parochie Jakobsdorf, Diözese Frankfurt a. O. I bestellt worden.

(2) Die Kreisierarztstelle des Kreises Schlame mit dem Wohnsitz in Schlame ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und wieder zu besetzen.

Das Gehalt der Stelle beträgt 600 M.; außerdem wird der der Stelle bisher vom Kreise gewährte Zuschuß von jährlich 400 M. voraussichtlich auch dem künftigen Stelleninhaber bewilligt werden.

Nach dem vorläufigen Ergebnisse der letzten Viehzählung waren in diesem Kreise 11696 Pferde, 40343 Stück Rindvieh und 63832 Schweine vorhanden.

Nur solche Bewerber, die das Fähigkeitszeugnis zur Anstellung als beamteter Tierarzt besitzen, sollen sich unter Einreichung des Approbationscheines nebst sonstigen Zeugnissen bis spätestens zum 24. d. Mts. bei mir melden.

Röslin, den 12. September 1904.

Der Regierungspräsident J. B.: Brasch.

(3) Die Kreisierarztstelle des Kreises Stolp Land (nördlicher Teil) mit dem Wohnsitz in Glowitz ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und wieder zu besetzen.

Das Gehalt der Stelle beträgt 600 M.; außerdem wird der der Stelle bisher vom Kreise gewährte Zuschuß von jährlich 500 M. voraussichtlich auch dem künftigen Stelleninhaber bewilligt werden.

Nach dem vorläufigen Ergebnisse der letzten Viehzählung waren in diesem Stellenbezirke 5567 Pferde, 20396 Stück Rindvieh und 27485 Schweine vorhanden.

Nur solche Bewerber, die das Fähigkeitszeugnis zur Anstellung als beamteter Tierarzt besitzen, wollen sich unter Einreichung des Approbationscheines nebst sonstigen Zeugnissen und eines Lebenslaufs bis spätestens zum 24. d. Mts. bei mir melden.

Röslin, den 12. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. B.: Brasch.

(5) Zur Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amtes ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1884 bis 1903 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 2 Mark 40 Pfennig für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Von dem die Jahrgänge der Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1883 umfassenden Hauptregister werden, soweit der Vorrat reicht, auch fernerhin Exemplare zum Preise von 6 Mk. 25 Pf. abgegeben.

Berlin W. 9, den 15. September 1904.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt.

Schwarz.

Budower Kleinbahn.

Fahrplan. Giltig vom 1. Oktober 1904 bis 30. April 1905.

I. Richtung Budow				Dahmsdorf Müncheberg.			
km	Stationen	Zug Nr.	1	3	5	7	9
0,0	Budow	ab:	7 ⁰⁷	9 ¹⁸	11 ⁵²	3 ⁵⁵	8 ⁰⁰
5,0	Dahmsdorf-Müncheberg	an:	7 ²⁴	9 ³⁵	12 ⁰⁹	3 ¹²	8 ⁴³
Staatsbahnanschlüsse:							
von Dahmsdorf-Müncheberg ab:			7 ³⁷	9 ⁴⁸	12 ²²	4 ⁰⁰	9 ⁰⁰
in Berlin, Friedrichstraße an:			9 ⁰⁸	11 ⁰⁵	1 ⁴²	5 ³⁰	10 ²⁰
von Dahmsdorf-Müncheberg ab:			8 ⁰³	10 ⁴³	1 ¹⁶	4 ⁰⁷	9 ²⁸
in Cüstrin-Neustadt (Hbf.) an:			9 ¹⁴	11 ⁴⁷	2 ¹⁶	5 ¹⁰	10 ³⁹
II. Richtung				Dahmsdorf Müncheberg			
Staatsbahnanschlüsse:							
von Berlin, Friedrichstr. ab:			6 ⁴²	9 ²⁶	11 ⁵⁰	2 ²⁷	8 ⁰³
in Dahmsdorf-Müncheberg an:			8 ⁰⁰	10 ⁴¹	1 ¹⁴	3 ⁴³	9 ²⁶
von Cüstrin-Neustadt (Hbf.) ab:			6 ³³	8 ⁴³	11 ⁰⁸	2 ⁵⁷	7 ⁵⁰
in Dahmsdorf-Müncheberg an:			7 ³⁶	9 ⁴⁶	12 ²¹	4 ⁰⁴	8 ⁵⁸
km	Stationen	Zug Nr.	2	4	6	8	10
0,0	Dahmsdorf-Müncheberg	ab:	8 ²⁰	10 ⁵⁴	1 ²⁷	4 ¹⁴	9 ³⁹
5,0	Budow	an:	8 ³⁷	11 ¹¹	1 ⁴⁴	4 ³¹	9 ⁵⁶